

Geheimhaltungsvereinbarung

von

Kunden / Auftraggeber

und

Helvetic Mint AG, Buzibachring 8 / CH-6023 Rothenburg

Geheimnisträger

betreffend

[Herstellung von Medaillen, Münzen, Abzeichen, Plaketten, Pins, Anstecker]

1) Präambel

Geheimnisherr und Geheimnisträger stehen in Verhandlungen für den Abschluss eines Vertrages zur Herstellung von oben beschriebenen Gütern. Im Zusammenhang mit der Herstellung solcher Güter wird der Geheimnisherr dem Geheimnisträger Informationen zugänglich machen, an denen der Geheimnisherr ein Geheimhaltungsinteresse hat.

Um in den Vertragsverhandlungen weiter voranschreiten zu können, muss der Geheimnisherr dem Geheimnisträger vertrauliche Informationen zu besagtem Projekt zugänglich machen. Zu Absicherung des Geheimhaltungsinteresses des Geheimnisherrn, gibt der Geheimnisträger folgende Geheimhaltungserklärung ab:

2) Vertrauliche Informationen

Als vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle übermittelten Informationen, sowohl solche in mündlicher, als auch in schriftlicher Form.

Dabei bezieht sich die Vertraulichkeit der Informationen auch auf alles Know-how im Projektbereich, wie etwa auf Produktstrategie, Produktplanung, Produktentwicklung, Produktdesign, technische Eigenschaften, Kosten, Preise, Kunden, Finanzierung, Marketing, Betriebsmethoden, sowie geistiges Eigentum (Patente, Designs, Marken, Urheberrechte).

3) Geheimhaltung

Der Geheimnisträger verpflichtet sich die Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse des Geheimnisherrn die ihm bei der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht an Dritte offenbaren oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke zu verwenden.

Die vertraulichen Informationen sind ausschliesslich zur Vorbereitung und Durchführung des die Kooperation betreffenden Vorhabens zu verwenden.

Aus dieser Vereinbarung und aus der Bekanntgabe technischer Einzelheiten und Zusammenhänge – gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, können von dem Geheimnisherrn, der die vertraulichen Informationen erhalten hat, keine Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden.

Der Geheimnisherr verpflichtet sich, Informationen nur solchen Mitarbeitern oder Dritten zu überlassen, die ihrerseits der Geheimhaltung unterliegen, die Verpflichtungen enthält, die der vorliegenden Vereinbarung entsprechen.

4) Dauer

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung tritt rückwirkend auf die erstmalige Offenlegung vertraulicher Informationen durch den Geheimnisherrn in Kraft und gilt auf unbegrenzte Zeit.

5) Vernichtung vertraulicher Informationen

Auf schriftliche Aufforderung des Geheimnisherrn hin, ist der Geheimnisträger verpflichtet umgehend sämtliche ihm vorliegenden vertraulichen Informationen, sowie sämtliche Kopien dieser Informationen zu vernichten und die Vernichtung gegenüber dem Geheimnisherrn zu bestätigen.

6) Konventionalstrafe und Schadenersatz

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine oder mehrere der vorgängig benannten Geheimhaltungsverpflichtungen wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000.– je Vertragsverletzung fällig. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wird durch die Konventionalstrafe nicht berührt und kann zusätzlich geltend gemacht werden.

Der Geheimnisträger wird durch die Bezahlung der Konventionalstrafe nicht von der Einhaltung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen befreit, vielmehr ist der Geheimnisherr berechtigt, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen.

Der Geheimnisträger ist verpflichtet, jeden nachweisbaren Schaden aus einer Verletzung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen unverzüglich nach Geltendmachung zu ersetzen.

7) Datenschutzbeauftragter

Unser Datenschutzbeauftragter Peter Krummenacher prüft Quartalsweise die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und dokumentiert diese.

8) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

9) Änderungen

Die vorliegende Erklärung enthält sämtliche Verpflichtungen des Geheimnisträgers bezüglich des Vertragszwecks und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder Abreden zwischen den Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Bestimmung.

10) Anwendbares Recht

Für die vorliegende Erklärung gilt schweizerisches Recht.

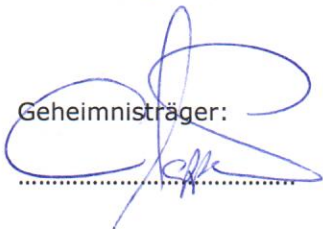
11) Gerichtsstand

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Erklärung ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über deren Zustandekommen, deren Rechtswirksamkeit, deren Abänderung oder Auflösung, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Geheimnisträgers ausschliesslich zuständig.

Ort, Datum:

Rothenburg, 27.06.2018

Geheimnisträger:



.....